

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 78.

Dienstag, 4. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Nächten wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Zwölfher an der Elbe“.
Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Winterlich Riesa, Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ungebrauener Kaffee betreffend.

Nach einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern sind die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäusern usw. zu den Verbrauchern im Sinne der auch in den Amtsblättern zum Abdruck gelangten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1916 zu rechnen. Es darf also an diese Personen oder deren Vertreter und Beauftragte ebenfalls kein ungebrauener Kaffee verabfolgt werden, jedoch dürfen solche Kaufverträge, die vor Erlass der Verordnung vom 21. Februar 1916 zwischen Inhabern von Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäusern usw. einerseits und Kaffeehändlern andererseits fest abgeschlossen worden waren, noch erfüllt werden.

Großenhain, am 31. März 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2460 F II.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer, Wurst und Leberwurst)

wird

Mittwoch, den 5. April 1916

im städtischen Schlachthofe fortgesetzt.

Abgefertigt werden die Inhaber der Buttervorkaufskarten A (die oben vor dem Verkauf haben A angegebene Nr. ist maßgebend) Nr. 1801 bis ungefähr 1800 und die Inhaber der Buttervorkaufskarten B Nr. 1 bis 1800, soweit die Letzteren bei den früher stattgefundenen Verkäufen wegen Ausverkaufs der Ware nicht berücksichtigt werden konnten. (Die betr. Karteninhaber sind von der Verkaufsstelle notiert worden.)

Die Abfertigung erfolgt für die Karteninhaber

Nr. 1 bis 500	d. s. diejenigen Karten	von 10-11 Uhr vorm.
501 " 1000	Inhaber, die früher keine	11-12 "
1001 " 1800	Ware erhalten konnten.	12-1 "
Nr. 1801 bis 1880	von 1-2 Uhr nachm.	
" 1881 " 1750	" 2-3 "	
" 1751 " ca. 1800	" 3-4 "	

Der Preis beträgt 1 R. 30 Pf. für 1 Pfund Fleisch, 1 R. 65 Pf. für 1 Pfund Speck, Schmeer und Wurst.

Es werden abgegeben an 1 Familie

bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund Fleisch, 1/2 Pfund Wurst und 1/2 Pfund Speck oder Schmeer.

bis zu 4 Personen nicht mehr als 1 1/2 Pfund Fleisch, 1/2 Pfund Wurst und 1/2 Pfund Speck oder Schmeer.

von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund Fleisch, 1 Pfund Wurst und 1 Pfund Speck oder Schmeer.

Die auf der Butterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend.

Die Buttervorkaufskarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. April 1916.

Nr.

Bekämpfung der Blutlaus.

Zur Abwendung des großen Schadens, der dem Obstbau durch die Blutlaus droht, ist es unbedingt nötig, daß rechtzeitig und allseitig gegen diesen Schädling vorgegangen wird.

Um die Besitzer von Obstbäumen über die Entwicklung des Schädlings zu unterrichten und mit den wirksamsten Vertilgungsmitteln bekannt zu machen, hat das Königl. Ministerium des Innern eine leichtfaßliche Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsmittel unter Angabe der hierzu geeigneten Mittel drucken lassen. Ein Abdruck dieser Beschreibung hängt im Hausflur des Rathauses aus.

Die Besitzer von Obstbäumen werden veranlaßt, bei eigener Verantwortung dafür besorgt zu sein, daß ihre Obstbäume sofort auf das Vorhandensein der Blutlaus untersucht werden, und daß die zur Vertilgung der Blutlaus erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden. Hinsichtlich der Befolgung vorerwähnter Anordnung wird in nächster Zeit eine Revision stattfinden.

Zu widerstandlungen gegen diese Anordnungen und die Unterlassung der zur Vertilgung der Blutlaus notwendigen Ausführungen werden nach § 338 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 R. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. April 1916.

Schr.

Nr. 44 bis 62 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Rathauptkassette eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. April 1916.

Fnd.

Bürger Schulen zu Riesa.

Die Aufnahme der Ockern 1916 schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt Mittwoch, den 12. April d. J.

1. Alle Knaben, die für die mittlere und für die einfache Abteilung angemeldet worden sind, sowie diejenigen Mädchen, die für die mittlere Abteilung angemeldet und der gemischten Abteilung nach den bestehenden Bestimmungen zugewiesen werden müssen, werden um 10 Uhr in der Turnhalle der Knabenschule aufgenommen.

2. Alle Mädchen, die für die einfache Abteilung angemeldet sind, werden um 8 Uhr in der Turnhalle der Albertschule aufgenommen.

3. Alle Mädchen, die für die mittlere Abteilung angemeldet sind und nicht der gemischten Abteilung zugewiesen waren, sowie alle Knaben und Mädchen, die für die höhere Abteilung angemeldet sind, werden um 11 Uhr in der Turnhalle der Karolischule aufgenommen.

Riesa, den 3. April 1916.

Die Direktoren der Bürger Schulen.

Dankwart. Frickbe.

Weis.

Beschädigter Mais, als Pferdefutter nicht geeignet, wird in kleineren Posten an Landwirte und Viehhalter abgegeben, Händler ausgeschlossen. Proben einzuliefern beim Probiantamt Riesa.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 4. April 1916.

Die Aufnahme der Neulinge erfolgt in den Bürger Schulen bereits vor den Osterferien. Die beteiligten Elternkreise werden auf die Anzeige in der heutigen Nummer hingewiesen.

Am 4. April 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickereien vorschreibt.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung betreffen alle gewerblichen Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Wännen, oder Knabenbekleidung, oder von weißer und bunter Käse, oder von Verbrauchsgegenständen, die ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk-, Strickstoffen, Wolle oder Filzen hergestellt sind, im großen Betriebe wird. Die gleichen Vorschriften finden aber auch Anwendung, wenn es sich um gewerbliche Betriebe der bezeichneten Art handelt, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind. Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine gleichmäßige Ausbeutung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie einen gleichmäßigen Verdienst der in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie nach Möglichkeit eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen. Die Regelung der Verteilung der Arbeit läuft deshalb in ihren verschiedenen Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr zugeschnittene und nicht mehr verteilt werden darf, als in der nächstfolgenden Woche vorarbeiten werden kann. Die Regelung der Lohnzahlung ist verschieden, je nachdem die Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers beschäftigt sind. Soweit nicht bestimmt ist, daß die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein dürfen, ist genau vorgezeichnet, um wieviel Prozent der Lohn nur unter dem Stande vom 1. Februar 1916 sinken darf. Soweit die übertragene Arbeit den zulässigen Mindestlohn nicht erreichen würde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnbetrages aus eigenen Mitteln zuzulegen. Auch für die Kündigung von Arbeitnehmern in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Bekanntmachung sind bestimmte Anordnungen getroffen. Die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen worden. Der Wortlaut der ausführlichen Bekanntmachung, deren wesentliche Teile in den einzelnen Gewerbebetrieben ausgehängt werden müssen, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Von amtlicher Stelle wird an die Bevölkerung, soweit sie über andauerndes Land verfügt, die dringende Aufforderung zum Anbau von Sonnenblumen gerichtet. Dieser Anbau ist deshalb von größter Wichtigkeit, weil der Samen der Sonnenblume ein wertvolles Öl liefert, das unmittelbar als Speisefett, ferner für die Herstellung von Kunstbutter und auch für noch weitere Zwecke verwendet werden kann. Bei dem Mangel an Fetten ist dies von besonderer Bedeutung. Die ausgepressten Rückstände liefern übrigens ein ausgezeichnetes Kraftfutter. Es ist Sorge zu nehmen, daß die geernteten Ähren zu angemessenem Preise durch die Behörden angekauft und der Verwertung zugeführt werden.

Die von der Kriegs Metall-Industrie in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11 auf Verlangen und Anweisung der Kriegs Metall-Industrie erfolgenden Anläufe von Metallen gelten als von dieser Abteilung in Auftrag gegeben und sind daher Kriegslieferungen im Sinne des § 8 der Beschlagnahmeverordnung Nr. 1. 4. 15. A.M., veröffentlicht in der sächsischen Regierungs- und Amtsblatt-Druckerei am 30. April 1915.

Alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die nach der Beschlagnahme unterliegende Vorräte besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Abfertigung noch nicht ausgeliefert worden, haben diese unter Angabe von Ort, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin W. 9, Friedrichstraße 100, anzuzeigen, u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutscher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unmissverständlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. geahndet werden. Außerdem können die verwehrenden Städte als dem Staate verfallen erklärt werden. Der Beschlagnahme unterliegen auch die Vorräte an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind. Ausgenommen sind nur diejenigen Städte, die von der Königl. Preussischen Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Behörde bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Akten eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Vorräte; dagegen nicht jegliche Reizeverteilung sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Nach ergangener Mitteilung der Königl. General-Direktion an die Chemnitz Handelshammer wird vom 1. Mai an für die Dauer des Krieges der D-Jug 1916 (ab Berlin 7,15 abends) in Chemnitz halten und im Anschluss an ihn ein neuer Schnellzug (ab Chemnitz 8,22) verkehren, der 11,25 abends in Chemnitz-Obf. eintrifft. In der Gegenrichtung wird ein neuer Schnellzug von Chemnitz-Obf. (ab 6,48 abends) nach Riesa verkehren, der an den D-Jug 53 (an Berlin-Anh. 8,15 abends) anschließt.

Durch die Bekanntmachung Nr. 2954 1. 16. R. A. betreffend Beschlagnahme und Behandlung von Altkautschuk, Gummibläschen und Regeneraten vom 1. April 1916 sind sämtliche Altkautschukgegenstände und Gummibläschen — mit Ausnahme von Gegenständen, die sich noch im Gebrauch befinden — beschlagnehmbar. Da schon Vorräte in Höhe von mehr als 1 kg. beschlagnehmbar und weidenschaftlich sind, ist anzunehmen, daß in fast jedem Haushalt, in jedem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, diese Altkautschukgegenstände, Gummibläschen, Fahrradbekleidung, Fahrradschläuchen, Gasschläuchen, Gartenschläuchen, Pumpenfäden und andere Gummivaren aller Art vorhanden ist. Ist dies der Fall, so ist jeder in seinem Haushalt und Betrieb in der Lage, diese Gegenstände in einem geeigneten Behälter zu sammeln und ihren Zweck der gesamten Gummivaren zu dienen, einzulegen. Jeder denke daran, daß er hiermit eine vaterländische Pflicht erfüllt. Auch kleine Mengen werden angekauft. Die Preise für die Abfälle sind durch besondere Verordnung festgelegt. In kleineren Gemeinden können diese Abfälle gesammelt und auf einmal der mit dem Kauf betrauten Stelle übergeben werden. Nach der Beschlagnahme-Bekanntmachung müssen die Abfälle der Kaufstelle der Abrechnungstelle Berlin W. 9, Rauerstraße 25, oder deren Beauftragten verkauft werden. Diese Stelle hat die Firma Fr. Walter Müller, Dresden, Reiziger Straße 8, mit dem Kauf der Altkautschukabfälle in Seifen, Seifen-Beimar-Gehack, Altenburg, Loburg-Botha, Reiziger, Reiz und Schwarzburg-Rudolstadt betraut.

Die sächsische Regierung hat der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer zur Nachprüfung folgende Erklärung erlassen: Eine etwaige Befreiung von Höchstpreisen für Kohlen würde nach Ansicht des Finanzministeriums auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da nicht nur die Kohlen verschiedener Werke, sondern auch die verschiedenen Kohlenarten eines und desselben Werkes sehr verschiedenartig sind. Außerdem sind die Betriebskosten der einzelnen Werke,

Hotel Stern. Heute abend große kinematographische Vorstellung.